

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Nastätten vom 9.7.1992

Der Verbandsgemeinderat hat

- aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 8.4.1991 (GVBl. Seite 110), sowie
- der §§ 52 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 Seite 11)

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung vom 12.11.1991 über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Anlage I zur Allgemeinen Entwässerungssatzung wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte neue Anlage I ersetzt.
2. § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Verbandsgemeinde wird insbesondere auf der Grundlage der Anlage II "Zusammenstellung der Industriegruppen und -zweige mit Erläuterungen über Herkunftsbereiche und einschlägige Verwaltungsvorschriften" eine Vorbehandlung des Abwassers fordern."
3. Die dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage II wird die unter 2. bezeichnete Anlage II zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Allgemeinen Entwässerungssatzung gelten weiter in der Fassung vom 12.11.1991.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, den 9.7.1992

gez. Damrau

(S.)

Damrau
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n

20.8.1992

Az. 020-00/342

V e r m e r k

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 30.6.1992 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 9.7.1992 durch den Bürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde am 16.7.1992 in der Wochenzeitung Blaues Längen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
3. Satzungsausfertigungen an
 - X Sachgebiet 1.2
 - X Abt. 3
4. Zur Sammlung.

i.A.

gez. Wysk

(S.)

Wysk

Anlage I zur Allgemeinen Entwässerungssatzung (4 Abs. 3)

vom 9.7.1992

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (mit Ausnahme der gefährlichen Stoffe):

In der Regel sind bei der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen noch als unbedenklich Gehalte oder Eigenschaften bis zu folgenden Werten anzusehen:

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Temperatur | 35° |
| b) ph-Wert | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |
| nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: | 1 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit |

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2) Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren

250 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW. |
| b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt (gemäß DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4) organische halogenfreie Löse-
mittel

Mit Wasser ganz oder teilweise
mischbar und biologisch abbau-
bar:

entsprechend spezieller
Festlegung, jedoch Richt-
wert auf keinen Fall
größer als er der Lös-
lichkeit entspricht oder
als 5 g/l.

5) Anorganische Stoffe (gelöst und
ungelöst)

Aluminium und Eisen (Al)
(Fe)

keine Begrenzung soweit
keine klärtechnischen
Schwierigkeiten zu er-
warten sind (siehe 1c)

6) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N) 80 mg/l <5000 EG 200 mg/l >5000 EG
b) Cyanid, gesamt (1)	(CN) 20 mg/l
c) Fluorid	(F) 60 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N) 10 mg/l
e) Sulfat ²	(SO ₄) 600 mg/l
f) Phosphorverbindungen	(P) 15 mg/l

7) Organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige, halogen
freie Phenole (als C,H,OH)³
b) Farbstoffe

100 mg/l
Nur in einer so niedri-
gen Konzentration, daß
der Vorfluter nach Ein-
leitung des Ablaufs ei-
ner mechanisch-bio-
logischen Kläranlage vi-
suell nicht mehr gefärbt
erscheint, z. B. für ro-
ten Farbstoff:
Extinktion 0,05 cm (1)

8) Spontan sauerstoffverbrauchende
Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsver-
fahren zur Wasser-, Abwasser-
und Schlammuntersuchung
"Bestimmung der spontanen Sauer-
stoffzehrung (G24)"
17. Lieferung; 1986

100mg/l

(1) Bei Kleinsteinleitern keine Konzentrationsbegrenzung erforderlich.

² In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und Örtlichen Verhältnissen auch höhere Werte zugelassen werden.

³ Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch schwer abbaubaren Phenolen muß er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

Anlage II zur Allgemeinen Entwässerungssatzung (§ 4 Abs. 4)

vom 9.7.1992

Zusammenstellung der Industriegruppen und -zweige mit Erläuterungen über Herkunftsbereiche und einschlägige Verwaltungsvorschriften

Abkürzungen: AbwHerkV Verordnung über die Herkunft von Abwasser § 1;
 AbwVwV Allgemeine Rahmenverwaltungsverfahren über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

lfd. Nr.	Industrie- gruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tä- tigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisation durch	Mögliche Beein- trächtigungen der Kläranlage durch
a	b	c	d	e
1.0	Grundstoff- und Produktions- Güterindustrie			
1.1	Industrie der Steine und Erden			
1.1.1	Steinschleifereien		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	
1.1.2	Transportbetonwerke		pH über 10 Ablagerungen, Verkrustungen und Verstopfungen durch absetzbare Stoffe	
1.1.3	Faserzementherstellung		pH über 10 Ablagerungen und Verkrustungen	Chromat
1.2	Eisenschaffende In- dustrie, Zichereien Walzwerke, NE-Metall- industrie, Metallverar- beitende Industrie			
1.2.1	Stahl- und Walzwerke Gießereien		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Öle und Fette Schwermetalle
1.2.2	Eisen- und Stahlbeizereien		absetzbare Stoffe pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle Chromat Fluorid
1.2.3	Nichteisenmetallbeizereien		pH unter 6,0 Sulfat	Schwermetalle Nitrat
1.2.4	Aluminiumbeizereien Eloxieranlagen		pH unter 6 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle

lfd. Nr.	Mögliche Beeinträchtigungen des Vorfluters trotz biologischer Reinigung	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	AbwVwV Anhang Nr.
	f	g	h	i
1.1.1		Schlammabscheidung erforderlich; auf regelmäßige Schlammräumung achten	26	
1.1.2		Schlammabscheidung und ggf. Neutralisation erforderlich; das Abwasser kann bei der Betonbereitung wieder eingesetzt werden		
1.1.3		Schlammabscheidung und Neutralisation erforderlich; ggf. Chromatreduktion notwendig	2a	26 für Asbest 48
1.2.1		Auf Ölbeseitigung achten, Demulgieranlagen für Ölemulsion und Abscheider für Walzzunder erforderlich; ggf. Neutralisation erforderlich	3b, c	24
1.2.2		Neutralisation und Metallabscheidung erforderlich	3a	40
1.2.3 Chromat		Spülwasser, Konzentrate und Halbkonzentrate sind zu entgiften und zu neutralisieren, Schlammabscheidung und ggf. Komplexzerstörung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u.U. landwirtschaftliche Verwertung des Schlammes der Sammelkläranlage aus	3a	39
1.2.4 Chromat		Neutralisation, ggf. Chromatreduktion und Schlammabscheidung erforderlich	3a	39

lfd. Nr.	Industrie- gruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tä- tigen Arbeiter	Gefährdung der Kanali- sation durch	Mögliche Beein- trächtigungen der Kläranlage durch
a	b	c	d	e
1.2.5	Emaillieran- lagen		pH unter 6,0 pH über 10 Säure	Schwermetalle
1.2.6	Galvanisier- anlagen	Säure, Laugen Blausäure Chlorcyan (Tränengas) Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle Chromat Nitrit Cyanid halogen. Koh- lenwasserstoffe
1.3	Mineralölver- arbeitung			
1.3.1	Raffinerien	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10 Schwefelwasserstoff Ablagerungen Sulfat	Mineralöl
1.3.2	a) Tanklager b) Tankstellen	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr)	Mineralöl Mineralöl	
1.3.3	Altölaufbe- reitung	Kohlenwasserstoffe (Explosionsgefahr) Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	Sulfit Sulfat Schwefelwasserstoff	Mineralöl Biocide halogen. Kohlen- wasserstoffe Schwermetalle
1.4	Chemische Industrie			
1.4.1	Pharmazeutische Industrie	Lösemittel Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Schwermetalle halogen. Koh- wasserstoffe halogen. Ver- bindungen Biocide
1.4.2	Farbenindustrie			
a)	Anorganische Pigment-, sili- katische Füll- stoff und Frit- tefabriken		pH unter 6,0 Sulfat	Schwermetalle
b)	Organische Far- benindustrie	Lösemittel	pH unter 6,0 Sulfat	halogen. Kohlen- wasserstoffe
c)	Druckfarben- fabriken	Lösemittel		

lfd. Nr.	Mögliche Beeinträchtigungen des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	AbwVwV Anhang Nr.
	f	g	h	i
1.2.5		Neutralisation erforderlich; ist Entemaillierung vorhanden, auf starke Lauge achten; Schlammabscheidung und ggf. Nitritentgiftung erforderlich	3a	40
1.2.6	Schwermetalle Cyanid AOX	Spülwasser, Konzentrate, Halbkonzentrate und Regenerate sind zu entgiften und zu neutralisieren; ggf. Komplexzerstörung und Schlammabscheidung erforderlich; interne Abwassertrennung erforderlich; bei höheren Schwermetallgehalten scheidet u.U. die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes der öffentlichen Kläranlage aus.	3a	40
1.3.1	Biocide (Stabilisatoren)	Sicherheitsmaßnahmen gegen überlaufendes Öl (Absperrvorrichtung); ungelöstes Mineralöl ist abzutrennen; Ölemulsionen sind zu spalten; auf Geruchsbelästigung ist zu achten, ggf. Neutralisation erforderlich	6a	45
1.3.2		Leichtflüssigkeitsabscheider sind erforderlich Leichtflüssigkeitsabscheider sind in der Regel erforderlich		
1.3.3	Mineralöl Biocide	Weitgehende Oxidation der spontan sauerstoffverbrauchenden Stoffe erforderlich; Bakterientoxizität vermindern	6b	45
1.4.1	Schwermetalle AOX	Lösemittelabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Fäkelproblem aus Versuchstierhaltung beachten; Selektive Vorbehandlung für org. Halogenverbindungen und Schwermetalle	5g	32 auch 22
1.4.2		Ggf. Neutralisation, Fällung und Schlammabscheidung erforderlich Ggf. Abscheideanlagen für Lösemittel und evtl. Neutralisation erforderlich Abscheideanlagen für Lösemittel erforderlich	4g 5b 5b	37

lfd. Nr.	Industrie- gruppen und -zweige	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tä- tigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisa- tion durch	Mögliche Beein- trächtigungen der Kläranlage durch
a	b	c	d	e
1.4.3	Lackindustrie Herstellung von 1. Lösemittel- haltigen Anstrich- stoffen a) ohne Behäl- terreinigung mit Wasch- lauge b) mit Behäl- terreinigung mit Wasch- lauge 2. Dispersions- farben	Lösemittel Lösemittel	pH über 10 Sedimente Schwimmstoffe Ablagerungen	Stoßbelastungen (CBS) Stoßbelastungen (CBS) Schwermetalle
1.4.4	Kerzenfabriken		Wachse	
1.4.5	Bohnerwachs fabriken	Lösemittel		aufrahmende Fette und Wachse
1.4.6	Seifenfabriken	Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette
1.4.7	Waschmittel- und Reini- gungsmittel- industrie	Laugen	pH über 10 Schwimmstoffe	aufrahmende Öle und Fette
1.4.8	Körperpflege- mittel-Industrie		Fettablagerungen	aufrahmende Fette
1.4.9	Düngemittel- fabriken	Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	Ammonium Nitrat Schwermetalle
1.4.10	Chemikalien- handel	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Lösemittel	Fette und Wachse Schwermetalle halogen. Kohlen- wasserstoffe
1.4.11	Bürobedarf	Lösemittel		
1.4.12	Textil-, Le- der- und Papier- hilfsmittel und Waschrohstoffe herstellende Betriebe		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	aufrahmende Öle und Fette

lfd. Nr.	Mögliche Beeinträchtigungen des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	AbwVwV Anhang Nr.
	f	g	h	i
1.4.3				
1.				
a)		Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln ins Abwasser (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt.)	5b	9
b)		Vorkehrungen gegen das Eindringen von Lösemitteln, zur Rückhaltung von Sedimenten und ggf. Teilneutralisation (in der Regel in der Betriebsgenehmigung bereits verlangt.)	5b	9
2.	Verfärbungen AOX	Mechanische Vorklärung zweckmäßig (ggf. in Verbindung mit einer Flockung)	5b	9
1.4.4		Wachsabscheider erforderlich		
1.4.5		Demulgieranlagen und Fettabscheider erforderlich		
1.4,6		Fettabscheider und evtl. Neutralisation erforderlich; Unterlauge darf nicht im Stoß abgelassen werden		
1.4.7	Tenside	Evtl. Neutralisation erforderlich		
1.4.8	Biocide	Evtl. Demulgieranlage erforderlich		
1.4.9	Versalzung evtl. Phosphate	Verbot der Einleitung konzentrierter Natrium-, Kalium-, Magnesiumchlorid-Lösung und von Kalkschlamm; auf Geruchsbelästigung achten; evtl. Neutralisation erforderlich	4d	
1.4.10	Verfärbungen Schwermetalle AOX	Nur bei Reinigungsarbeiten fällt Abwasser an; ggf. Sammlung und Abfuhr von Lösemitteln und Giftstoffen, ggf. Neutralisation erforderlich	10a	
1.4.11	Verfärbungen	Ggf. Lösemittelabscheider erforderlich	5g	
1.4.12		Ggf. Fettabscheider, Emulsions-Spaltanlage, Neutralisationsanlage erforderlich		

lfd. Nr.	Industrie- gruppen und -zweige	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tät- igen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisa- tion durch	Mögliche Beein- trächtigungen der Kläranlage durch
a	b	c	d	e
1.5	Holzverarbeitende Industrie			
1.5.1	Holzkohlebetriebe		pH unter 6,0 organische Säuren	Phenole Ammonium
1.5.2	Sperrholzfabriken und Furnierwerke	Ameisensäure Formaldehyd	pH über 6,0 organische Säuren Temperaturen zwischen 70°C und 90°C mög- lich	Hohe organische Belastung durch biologische Rei- nigung nur teil- weise zu vermin- dern
1.5.3	Hartfaserplatten werke	Org. Säuren	pH unter 6,0 Sulfat	Phenole Hohe organische Belastung Blähschlamm
1.5.4	Holzimprägnier- betriebe	Säuren Biocide	Säuren	pH unter 6,0 Chromat
1.6	Papier- und Pappfabriken	Schwefelwasserstoff (Vergiftungsgefahr)	pH unter 6,0 pH Ober 10 Sulfat Schwefelwasser- stoff	Feststoffe
2.0	Investitionsgüterindustrie			
2.1	Maschinenbau			
2.1.1	Maschinen- fabriken auch mit Härtereien	Blausäure Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10	Cyanid, Berium, Nitrit, aufrahmende Öle und Fette
2.1.2	Acetylen- zeugung	Acetylen (Explosionsgefahr) Schwefelwasser- stoff	pH Ober 10 Schwefelwasser- stoff	Schwefelwasser- Cyanid
2.2	Straßen- und Schienenfahrzeuge			
2.2.1	Fahrzeug- und Waggonfabriken	Säuren Laugen Lösemittel Cyanid	pH unter 6,0 pH Ober 10 Sulfat Schwermetalle	aufrahmende Öle und Fette Chromat Cyanid Schwermetalle

lfd. Nr.	Mögliche Beeinträchtigungen des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	AbwVwV Anhang Nr.
	f	g	h	i
1.5.1	Phenole	Ggf. Neutralisation erforderlich; auf Phenole achten		
1.5.2		Dämpfgrubenkondensate sind mit organischen Verbindungen hoch belastet, ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich		
1.5.3		Ggf. Neutralisation erforderlich; auf Phenole achten	8b	13
1.5.4	Chromat Schwermetalle Biocide	Grundsätzliches Einleitungsverbot Prüfen; unzulässige Verbindungen zu Wasserversorgungsanlagen ausschließen		
1.6	Verfärbungen AOX	Schlammabscheidung; ggf. auch Neutralisation und Ausgleichsbecken erforderlich	8a	19
2.1.1	Cyanid	Neutralisation und Entgiftung erforderlich, danach Schlammabscheidung; Bohr-, Schleiföl- und Zielölemulsionen und Kaltreiniger sind zu spalten; ggf. Leichtstoffabscheider erforderlich	3a	40, 39
2.1.2	Cyanid	Auf Schwefelwasserstoff und Cyanid achten		
2.2.1		Neutralisations-, Entgiftungs-, Demulgieranlage erforderlich; Schlammabscheidung; sonst siehe 1.2.2, 1.2.6, 2.1.1 und 2.2.2	3a	40, 39

lfd. Nr.	Industrie- gruppen und -zweige	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tä- tigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisa- tion durch	Mögliche Beein- trächtigungen der Kläranlage durch
a	b	c	d	e
2.2.2	Farbspritzan- lagen Lackieranlagen	Lösemittel	Schwimmstoffe Schwermetalle halogen. Koh- lenwasserstoffe	Chromate Schwermetalle und Lösemittel
2.2.3	Wartungs- und Ausbesserungs werkstätten	Kohlenwasserstoffe	pH unter 6,0 pH über 10	aufrahmende Öle und Fette
2.3	Elektrotechnische Industrie			
2.3.1	Kabelwerke	Touluol		aufrahmende Öle und Fette, Kupfer
2.3.2	Akkumulatoren- und Trockenbat- terienwerke			
	a) Bleibatterien	Säuren	pH unter 6,0 Sulfat	Blei, Cadmium
	b) Nickel-Cad- mium-Batterien	Laugen	pH über 10	Nickel, Cadmium
	c) Trocken- batterien	Säuren, Laugen intermittierend (Reaktivierung von Ionenaustau- schern)	pH unter 6,0 pH über 10	Quecksilber Zink
2.3.3	Akkumulator- Ladestationen			
	a) Bleibatterien	Säuren	pH unter 6,0 Sulfat	
	b) Nickel-Cad- mium-Batterien	Laugen	pH über 10	
3.0	Verbrauchsgüterindustrie			
3.1	Feinkeramische Industrie			
3.1.1	Porzellan- und Keramikfabriken		Verstopfungen und Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	Schwermetall-
3.2	Glasindustrie			
3.2.1	Schleifen von Glas		Ablagerungen durch absetzbare Stoffe	Schwermetalle Arsen, Antimon
3.2.2	Mattieren, Ätzen Säurepolieren von Glas	Flußsäure Schwefelsäure	pH unter 6,0 (Flußsäure) Sulfat	Fluorid Blei, Arsen

lfd. Nr.	Mögliche Beeinträchtigungen des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	AbwVwV Anhang Nr.
	f	g	h	i
2.2.2		Farblacke messen koaguliert und abgeschieden werden; Neutralisation mit Schwermetallausfällung und Abscheidung von Lösemitteln erforderlich	10f	40
2.2.3		Demulgieranlage und Leichtflüssigkeitsabscheider und Koaleszenzabscheider erforderlich, Verbot von halogen. Kohlenwasserstoffen	10d	49
2.3.1		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich		
2.3.2			3a	40
	Salze	Neutralisation (Bleifällung) und Schlammabscheidung erforderlich; auf mögliche Bleianreicherung im Klärschlamm achten		
	Salze	Neutralisation (Fällung) und Schlammabscheidung erforderlich; auf mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm achten		
	Quecksilber	Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich		
2.3.3				
	a)	Neutralisation und ggf. Schlammabscheidung; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten		
	b)	Neutralisation (Fällung) und Schlammabscheidung erforderlich; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten		
3.1.1		Schlammabscheidung erforderlich; Abwasser kann z.T. im Kreislauf geführt werden; mögliche Metallanreicherung im Klärschlamm beachten	2c	17
3.2.1		Absetzanlage erforderlich; Abwasserkreislaufführung	2b	41
3.2.2	Fluorid	Neutralisation und Kalkbehandlung zur Fluoridfällung erforderlich; gilt auch für Luftwaschanlagen; Schlammabscheidung	2b	41

lfd. Nr.	Industrie- gruppen und -zweige	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tä- tigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanali- sation durch	Mögliche Beein- trächtigungen der Kläranlage durch
a	b	c	d	e
3.2.3	Versilbern von Glas		pH unter 6,0 pH über 10	Silber Kupfer
3.2.4	Galvanisieren von Glas		pH unter 6,0 Sulfat	Kupfer
3.2.5	Maschinelle Formgebung des heißen Glases (Preßglas, Hohlglas, Behälterglas)			
3.2.6	Verarbeitung von Glas- und Mineralfasern		Ablagerungen durch absetz- bare Stoffe	phenolische Verbindungen Formaldehyd
3.3	Druckereien und Vervielfältigungs- industrie			
3.3.1	Druckereien Klischeeanstalten Lösemittel		pH unter 6,0 pH über 10	aufrahmende Öle und Fette Blei, Zink, Kupfer Chrom, Cadmium halogen. Kohlen- wasserstoffe
3.3.2	Foto-Anstalten Fotolabors Kopieranstalten Röntgenlabors		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Ammoniak	Silber Chrom Cadmium
3.4	Ledererzeugende und Leder- verarbeitende Industrie			
3.4.1	Lederfabriken Leder- und Pelz- veredelung	Schwefelwasserstoff Halogenkohlenwas- serstoffe	pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Haare Schwefelwas- serstoff Sulfat	Sulfid Chrom Biocide hohe organische Stoßbelastung
3.5	Textilindustrie			
3.5.1	Weberei, Spinnerei			aufrahmende Öle und Fette
3.5.2	Wollwäschereien		pH über 10 Fettablage- rungen Schwimmstoffe (Wollfett)	hohe organische Stoßbelastung

lfd. Nr.	Mögliche Beeinträchtigungen des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	AbwVwV Anhang Nr.
	f	g	h	i
3.2.3		Silberrückgewinnung; Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich	2b	41
3.2.4		Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich		40
3.2.5		Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich, falls keine biologisch abbaubaren Kühlschmiermittel verwendet werden		
3.2.6		Absetzanlage erforderlich Leichtflüssigkeitsabscheider, Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich; ggf. Komplex- und Emulsionszerstörung; sowie Chromatreduktion erforderlich	2b 7a	41
3.3.1		Leichtflüssigkeitsabscheider, Neutralisation und Schlammabscheidung erforderlich; ggl. Komplex- und Emulsionszerstörung Sowie Chromatreduktion erforderlich		
3.3.2	Komplexbildner	Silberrückgewinnung erforderlich; auf Reduktionsmittel, z.B. Thiosulfat, achten; falls Farbfilmentwicklung ggf. Chromatreduktion erforderlich; Neutralisation und Schlammabscheidung notwendig; Vielzahl eingesetzter Chemikalien	7b	
3.4.1	Verfärbungen Salze AOX	Sulfide katalytisch oxidieren oder mit Eisensalzen in unlöslicher Form Überführen Pufferung zur Vermeidung von Stoßbelastungen erforderlich; bei Chromgerbereien Chromausfällung erforderlich	9b	25, 52
3.5.1		Spinnölemulsion darf nicht eingeleitet werden	9a	
3.5.2	AOX	Demulgier- und Neutralisationsanlage mit Fettabscheidung erforderlich; Faserrückhaltung erforderlich		

lfd. Nr.	Industrie- gruppen und -zweige	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tä- tigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanali- sation durch	Mögliche Beein- trächtigungen der Kläranlage durch
a	b	c	d	e
3.5.3	Textilausrüstung			
a)	Entschlichten enzymatisch oxidativ	Laugen	pH über 10 Sulfat	Tenside, hohe or- ganische Stoßbe- lastung
b)	alkalische Vorreinigung	Laugen	pH über 10	Tenside
c)	Bleiche mit chlorhaltigen Bleichmitteln mit sauerstoff haltigen Bleichmitteln	Chlor	pH über 10 pH über 10	Tenside Tenside
d)	Mercerisation	Laugen	pH über 10	Tenside
e)	Färben	kurzfristig hohe Temperaturen Säuren Laugen	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfit Sulfat	Schwermetalle Tenside Chromat
f)	Druck		pH über 10	halogen. Kohlen- wasserstoffe
3.7	Gummiherstellung und -verarbeitung	Toluol		
4.	Nahrungs- und Genußmittel			
4.1	Ernährungsindustrie			
4.1.1	Großküchen, Bratereien		Fette Öle	
4.1.2	Milchverarbeitende Betriebe	Laugen	pH über 10 pH unter 6,0	Stoßbelastung u. U. durch Molke

lfd. Nr.	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	AbwVwV Anhang Nr.
	f	g	h	i
3.5.3			9a	38
a)		Laststöße vermeiden, evtl. Neutralisation erforderlich		
b)		Evtl. Neutralisation erforderlich		
c) AOX		Evtl. Neutralisation erforderlich; zulässigen Chlorgehalt überprüfen Evtl. Neutralisation erforderlich		
d)		Laugenrückgewinnung empfehlen; evtl. Neutralisation erforderlich		
e) Verfärbungen Trichlorbenzole		Ggf. Abwassermischung, Temperatur- und Konzentrationsausgleich durchführen; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden; auf Schwermetallanreicherung in Klärschlamm achten		
f) AOX		Restdruckfarben als Abfall beseitigen lassen; evtl. Ausgleich und Neutralisation erforderlich		
3.7		Rückhaltung von Latex	5d	
4.1.1		Fett- und evtl. Stärkeabscheider erforderlich		
4.1.2 AOX		Für Reinigungsлаugen und -säuren Neutralisation erforderlich; Verbot der Einleitung von Molke mit Ausnahme unvermeidbarer Tropfverluste; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden		3

lfd. Nr.	Industrie- gruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tätigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanali- sation durch	Mögliche Beein- trächtigungen der Kläranlage durch
a	b	c	d	e
4.1.3	Brauereien	Laugen	pH über 10 pH unter 6,0	Stoßbelastungen
4.1.4	Mälzereien		Schwimmstoffe	
4.1.5	Winzerbetriebe Sektellereien		pH unter 6,0 pH Ober 10	
4.1.6	Brennereien	Schwefel- wasserstoff	pH unter 6,0 Stärke absetzbare Stoffe	Stoßbelastungen
4.1.7	Erfrischungs- getränke- und Mineralbrunnen- Industrie	Laugen	pH über 10	
4.1.8	Schlachthöfe Schlachtereien		Schwimmstoffe	Stoßbelastung
4.1.9	Gelatinefabriken Glutinleimfabriken	Laugen	pH unter 6,0 pH über 10	Stoßbelastungen Ammonium

lfd. Nr.	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	AbwVwV Anhang Nr.
f		g	h	i
4.1.3	AOX	Auf Laugen der Flaschen- und Faßreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisation erforderlich; Feststoffe wie Glasscherben, Etiketten, Trub, Treber, Hefe und Kieselgur und dgl. zurückhalten; auf mögliche Schwermetallgehalte (Etiketten) achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden		11
4.1.4		Verbot der Einleitung von Schwammgerste		21
4.1.5		Verbot der Einleitung von Entschleimungs-, Hefe- und Schönungsstrub sowie Trester; auf Laugen der Flaschenreinigungsanlagen achten, ggf. kontinuierliche Einleitung oder Neutralisation erforderlich		
4.1.6		Ggf. Neutralisation und Abkühlung der heißen Destillationsrückstände erforderlich; bei hoher organischer Belastung ggf. kontinuierliche Einleitung erforderlich. Feste Abfallstoffe (Trester) dürfen nicht eingeleitet werden; auf mögliche Schwermetallgehalte in der Schlempe achten; die Schlempe nicht in die Kanalisation einleiten, sondern u.U. verfüttern		12
4.1.7	AOX	Evtl. Neutralisation und/oder kontinuierliche Einleitung der Reinigungslauge erforderlich; Rückhaltung von Glasscherben, Etiketten und dergl. erforderlich; genutzte Lauge über einen Altlaugentank dosieren und während der Betriebsstunden abfahren		6
4.1.8		Siehe ATV-Arbeitsblätter A 107 und A 112; Blutbunker, Blutgerinne, automatische Grobstoffrückhaltung, Fettabscheider erforderlich		10
4.1.9	Versalzung	Ggf. Neutralisation und Abscheidung von Eiweißstoffen erforderlich	51	15

lfd. Nr.	Industrie- gruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tä- tigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanali- sation durch	Mögliche Beein- trächtigungen der Kläranlage durch
a	b	c	d	e
4.1.10	Obst- und Ge- müseverarbeitung Kartoffelverarbeitung		pH unter 6,0 pH über 10 Schwimmstoffe Sand	Stoßbelastungen Blähschlamm- bildung
4.1.11	Sauerkrautfabriken		pH unter 6,0	Stoßbelastung
4.1.12	Fleischverarbeitung		Schwimmstoffe	
4.1.13	Speisefett- und Speiseöl- Gewinnung und Raffination	Lösemittel	pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat Fettablage- rungen	Fettemulsion
4.1.14	Margarine- herstellung		pH unter 6,0 pH über 10 Fettablage- rungen	Fettemulsion
4.1.15	Stärkefabriken		pH unter 6,0 Sulfit Schwimmstoffe	Blähschlamm- bildung
4.1.16	Zuckerfabriken und Flüssigkeits- herstellungs- anlagen		pH unter 6,0 pH über 10 Sulfat	
4.1.17	Schokoladen- fabriken	Lösemittel	Verstopfungen (Fette)	aufrahmende Fette
4.1.18	Marzipanfabriken	Blausäure		
4.1.19	Speiseeis- herstellung		pH unter 6,0 pH über 10 Fettablagerungen	aufrahmende Fette
4.2	Tabakverarbeitende Industrie			Nikotin, erforderliche Ver- dünnung

lfd. Nr.	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	AbwVwV Anhang Nr.
	f	g	h	i
4.1.10		Hohe organische Belastung des Blanchierabwasser, ggf. Abkühlung und kontinuierliche Einleitung erforderlich; ggf. auch Neutralisation und Rückhaltung von Obst- und Gemüseresten erforderlich		5, 8
4.1.11	Versalzung	Hohe organische Belastung bei hohen Salzgehalt ggf. kontinuierliche Ableitung erforderlich; auf Geruchsbelästigung achten		5
4.1.12		Auf Geruchsbelästigung achten; Fettabscheider erforderlich; Abwasser frisch einleiten	10	
4.1.13		Fettabscheider und ggf. Neutralisation erforderlich		4
4.1.14	AOX	Ggf. Neutralisation und Fettabscheider erforderlich		
4.1.15		Rückhaltung von Feststoffen (Stärke); hohe organische Belastung		
4.1.16		Hohe organische Belastung; auf Geruchsbelästigung achten		18
4.1.17		Fettabscheider erforderlich		
4.1.18		Ggf. Cyanidentgiftung erforderlich		
4.1.19		Fettabscheider und Neutralisation von Reinigungs- und -säuren erforderlich		
4.2	Nikotin, erforderliche Verdünnung 1:1000	Tabaklauge kontinuierlich ableiten; auf Verdünnung achten		

lfd. Nr.	Industrie- gruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tä- tigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanali- sation durch	Mögliche Beein- trächtigung der Kläranlage durch
a	b	c	d	e
5.0	Reinigungsbetriebe			
5.1	Textilreinigung			
5.1.1	Großwäschereien	Lösemittel	pH über 10 Heißlaugen Sulfat	
5.1.2	Chemische Reinigungs- anstalten	halogen. Kohlenwasserstoffe		Öle und Fette Lösemittel halogen. Kohlen- wasserstoffe
5.1.3	Industrie- und Putztuch- wäschereien	halogen. Kohlenwasserstoffe	pH über 10 Heißlaugen Sulfat	Lösemittel Öle und Fette
5.2	Fahrzeugreinigung			
5.2.1	Autowaschanlagen			Öle und Fette
5.2.2	Entkonservier- anlagen	Lösemittel		Wachse Lösemittel
5.3	Faß- und Tank- reinigungs- Betriebe	Lösemittel (Explosionsgefahr)	pH unter 6,0 pH über 10 Biocide	Lösemittel Öle und Fette
6.0	Energiebetriebe			
6.1	Kraftwerke		pH unter 6,0 pH über 10	
7.0	Sonstige Betriebe			
7.1	Tierkörper- beseitigungs- anlagen		Schwimmstoffe Fette, Geruch	aufrahmende Fette Ammonium
7.2	Knochenverwertung	Lösemittel (Explosionsgefahr)	Fette	aufrahmende Fette

lfd. Nr.	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	AbwVwV Anhang Nr.
	f	g	h	i
5.1.1	AOX	Auf heiße Abwässer achten; höhere Temperaturen als 35°C können in Einzelfall zugelassen werden; Behandlung lösemittelhaltiger Abwässer		
5.1.2	AOX	Verbot der Einleitung von organischen Lösemitteln und von Destillationsrückständen; Verbot des Einblasens von Lösemitteldämpfen in die Kanalisation	9c	52
5.1.3	AOX	Neutralisation und Demulgierung sowie Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer achten; höhere Temperaturen als 35°C können im Einzelfall zugelassen werden	9c	
5.2.1		Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzabscheidung erforderlich; Verbot von halogenen Kohlenwasserstoffen	10d	49
5.2.2		Schlamm- und Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich; Demulgieranlage evtl. erforderlich		49
5.3		Emulsionsspaltanlagen, Öl- und Fettabscheider und Neutralisation erforderlich		
6.1		Bei Vollentsalzungsanlagen Neutralisation der Eluate erforderlich; ggf. Schlammabscheidung erforderlich; Abwässer aus Rauchgaswäschen separat behandeln		
7.1		Abwässer aus Sterilisator fallen stoßweise und mit hohen Temperaturen an; Fettabscheider und evtl. Desodorierung erforderlich (Geruchsbelästigung); auf Desinfektionsmittel und Lösemittel achten; Ammoniakgehalt überprüfen	10g	20
7.2		Fettabscheider erforderlich; auf heiße Abwässer und Geruchsbelästigung achten; Zurückhaltung der Lösemittel erforderlich		

lfd. Nr.	Industrie- gruppe und -zweig	Gefährdung der in und mit der Kanalisation tä- tigen Arbeiter durch	Gefährdung der Kanalisation durch	Mögliche Beein- trächtigungen der Kläranlage durch
a	b	c	d	e
7.3	Massentierhaltungen		Schwimmstoffe	
8.0	Institute			
8.1	Laboratorien in Schulen und Ausbildungs- stätten	Lösemittel	pH unter 6,0	
8.2	Chemische Unter- suchungsämter und Forschungs- institute	Lösemittel	pH unter 6,0 verschiedener Art halogen. Kohlen- wasserstoffe halogen. Ver- bindungen	Biocide
8.3	Krankenhäuser Arztpraxen	Lösemittel	pH unter 6,0	Biocide, halogen. Kohlenwasser- stoffe

lfd. Nr.	Mögliche Beeinträchtigung des Vorfluters trotz biologischer Reinigung durch	Praktische Hinweise	AbwHerkV Nr.	AbwVwV Anhang Nr.
	f	g	h	i
7.3		Ableitung von Abfällen in die Kanalisation in der Regel unzulässig; bei Luftnaßwäsche Geruchsbelästigung möglich		
8.1		Zurückhaltung von Lösemitteln und toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich	10b	
8.2		Zurückhaltung von Lösemitteln, Schwermetallsalzen, Chromaten u. a. toxischen Stoffen sowie evtl. Neutralisation der Abwässer erforderlich	10b	
8.3 AOX		Hygienische Beurteilung siehe Anlage V		10b